

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51366](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51366)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Gene Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porte, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 15. Januar.

1848.

N^o 5.

Die Stadtrathswahl in Oldenburg.

Die Thätigkeit der Gesetzgebungen in Deutschland über das Gemeindefwesen, welche besonders seit Preußens Vorgang im Jahr 1808 hervorgetreten ist, weist auf die Wichtigkeit des Gemeindelebens und auf das Interesse hin, welches der Einzelne daran haben muß. Denn nicht zufällig sind die Leiter monarchischer Staaten zu dieser Thätigkeit gelangt. Die Bewegung ist Folge eines erkannten Bedürfnisses gewesen. In diese Thätigkeit ist der Staat Oldenburg seit Anfang der dreißiger Jahre auch eingetreten, eingetreten mit seiner Eigenthümlichkeit. Die rein monarchische Gewalt hat bei uns bis jetzt überall an der Spitze der gesetzgebenden Bewegung gestanden; alle Formen des bürgerlichen Lebens sind dem Namen nach ihr Werk, thatsächlich freilich oft das ihrer Diener. So ist denn auch die Gemeinde-Ordnung, und später die Oldenburgische Stadt-Ordnung, wenn auch nach vorhergegangener Vernehmung sachkundiger Männer (in der Stadt der Aelterleute), erlassen, doch ihrem ganzen Geiste nach ein Beamtenwerk gewesen, und es darf nicht sehr Wunder nehmen, daß die Gemeinden nicht immer den rechten Gebrauch von den neuen Organen zu machen wußten, wenn man sieht, wie selbst unmittelbar nach Erlassung eines derartigen Gesetzes in den zur Ausführung desselben ergangenen Ordnungen Bestimmungen desselben außer Acht gelassen wurden. Wir haben das bei der Bestimmung der Stadtordnung, daß die

Wahlen in der Bürgerversammlung geschehen sollten, gesehen*), wo es gewiß nicht Folge üblen Willens, sondern entweder des Mißverständnisses einer vielleicht auswärtigen Gesetzen entlehnten Bestimmung, oder der Erwartung war, daß es der Bürgerschaft gleichgültig sein werde, in welchen Formen die Wahl vorgenommen werde. War Letzteres, so ist es denn ganz in der Ordnung gewesen, daß die Wiederherstellung (durch Reg. Bekanntmachung vom 27. Dec. v. J.) Statt fand, als die Gleichgültigkeit aufgehört hatte und die Bürgerschaft ihr Recht wieder forderte.

Wir werden nun sehen, welchen Einfluß die heute zuerst in Wirksamkeit tretende Einrichtung auf die Vermehrung der Theilnahme an den Wahlen hat, und es wird, bei der hoffentlich bald vorzunehmenden Revision der Stadtordnung, gewiß mit

*) Herr W. F. Köhler in seinem mit den Old. Anzeigen vertheilten Flugblatte glaubt freilich „mit einigem Grunde vermuthen zu dürfen“, daß zwei bei Bearbeitung der Stadt-Ordnung thätig gewesene Beamte unter „Bürger-Versammlung“ die Gesamtheit der Bürgerschaft verstanden haben. Allein es wird bei der Gesetzes-Auslegung überall nicht so unmaßgeblich vermuthet, am wenigsten aber dann, wenn die Bedeutung der Worte unzweideutig ist. Darf auch unter Umständen ein besonderer Redegebrauch der gesetzgebenden Gewalt der gewöhnlichen Wortbedeutung vorgezogen werden, so kann als solcher doch niemals die einem einzelnen mitwirkenden Individuum beigemessene Ausdrucksweise gelten; am wenigsten aber darf man der Gesetzesprache einen Unfug zutrauen, wie der: die Gesamtheit der Bürgerschaft als Theil der städtischen Verwaltungsbehörden aufzufassen.



davon die Beantwortung der Frage abhängen müssen, ob sie bleiben oder geändert werden solle.

Die Gelegenheit, vor Abgabe der Wahlzettel im Wahllocale sich über die in Rede gekommenen Candidaten zu besprechen, ist gewiß einem Jeden erwünscht, der das Bewußtsein davon hat, daß es der Stadtgemeinde etwas werth sei, die rechte Vertretung zu haben. Ganz besonders muß dies Bewußtsein aber jetzt ein lebendiges sein, wo zu erwarten ist, daß die Stadträthe in Oldenburg und FEVER auf die Wahl der Vertreter der Städte beim Landtage irgend einen Einfluß erhalten; wo zugleich für die Bürger und Beisassen der Stadt so bedeutende Angelegenheiten noch in Verhandlung stehen; und wo endlich, mit Einschluß des Rathsherrn Hoyer, sechs Männer austreten, deren völlig genügender Ersatz nicht leicht sein wird. Wir haben deshalb auch, ungeachtet des von einem gewissen Orte her zu erwartenden Geschreis, keinen Anstand genommen, im vorigen Stücke Namen zu nennen, die schon anderweit genannt waren, um so Anhaltspunkte der Besprechung zu liefern. Daß wir uns dabei nicht bloß durch die bekannt gewordene Absicht einzelner Geeigneten (z. B. der H. Staatsrath Schloifer und Hofrath von Buttell), eine Wahl nicht anzunehmen, sondern auch durch das Geseß, sehr gehemmt sehen, brauchen wir kaum zu sagen. Denn es versteht sich, daß wir, wenn das Gespräch sich auch hie und da anderswo hinlenkte, nur solche nennen wollten, die wirklich auch im Stadtrath Platz erhalten konnten*).

Ein Gegenstand der Revision der Stadtordnung wird namentlich auch die Erweiterung der Grenzen des passiven Wahlrechts sein müssen. Wir werden darauf künftig zurückkommen.

*) Wie eng die Grenzen der Wählbarkeit in der Classe der Civilstaatsdiener etc. sind, möge nachstehendes Verzeichniß sämmtlicher wählbaren Grundbesitzer dieser Classe zeigen, aus deren Mitte bei der jetzt bestehenden Wahlordnung Einer gewählt werden muß: Geh. St. R. von Bach, Staats-R. Dr. Brühl, Wirkl. Staatsrath von Buschmann, Hofr. von Buttell, Hofrath von Gifendecher, Obergerichts-Advokat Gramberg, Ass. Flor (Hyp. B.), C. Cass. Grippenkerl, Geh. Hofr. Haysen, St. R. Jansen, R. Cop. Janssen, Hof-Cass. Küssen, Hof-Capellm. Pott, Quathamer, Geh. R. Runde Gr., Bauinsp. Strack, Staator. Schloifer, Rev. Viebemann, Sec. Wieting, Kammerh. von Wedderkop, G. H. R. Zedelius (1.)

Für heute empfehlen wir der Aufmerksamkeit unserer Mitbürger nur noch den so eben (Oldenburg bei G. Stalling 180 S. 8.) im Druck erschienenen Bericht des Magistrats über die Gemeinde-Verwaltung und den Gemeindehaushalt der Stadt Oldenburg vom Anfange des Jahres 1834 bis zum 30. April 1847.

Hört! Hört!

In der Versammlung des Volksbildungs-Vereins im Casino-Saal am 9. d. M. kam eine in dem Fragekasten vorgefundene Frage zum Vortrag, des Inhalts: ob die Zellen des hiesigen Gefängnisses geheizt würden? Die Frage wurde von der Versammlung mit Gelächter vernommen. Wir hatten just 13 Grad Kälte; wir haben oft eine noch weit strengere Kälte gehabt in den letzten 40 oder 50 Jahren, während welcher jeder Oldenburger dieses Haus als Gefängniß kennt, und zwar als ein Gefängniß für Untersuchungs-Arrestanten, die einer Schuld noch nicht überwiesen sind, so wie für die leichtesten Polizei-Übertretungen. Kaum wird noch irgend Jemand die Stirn haben, für hartgefottene Sünder und unverbesserliche Uebelthäter Peitschenhiebe oder Eiskeller oder venetianische Bleidächer als Strafschärfung zu verlangen oder gutzuheißen. Unser Geseßbuch kennt jedenfalls, so viel ich weiß, nur das erstere dieser „Besserungsmittel“ und erst in Bechta, wohin jeder verurtheilte Verbrecher sofort abgeführt wird, empfängt ihn dieser „Willkomm“. Das hiesige Gefängniß dagegen ist (außer für kleine Polizei-Vergehen) nur für den Untersuchungsarrest bestimmt und soll deshalb, seitdem die Tortur abgeschafft ist, nur als ein sicheres Gewahrsam für die Personen der Angeklagten dienen. Kein ehrlicher Mann ist sicher davor, noch einmal Insasse dieses Gefängnisses zu werden; jeder der Anwesenden in der Versammlung im Casinoaal mochte sich dies sagen, und sowohl dieses Bewußtsein, als der Glaube an die Menschenfreundlichkeit unsrer Regierung war ohne Zweifel die Ursache, daß die Versammlung die obenerwähnte Frage als eine impertinente Naseweisheit aufnahm und belachte. Als nun aber der anwesende Polizeimeister hiesiger Stadt austrat mit der Erklärung: „Lachen Sie nicht

meine Damen und Herren! Es ist leider wahr, die Zellen werden in der That nicht geheizt, sind nie geheizt worden und können aus Gründen der Baulichkeit nicht geheizt werden!“ — da erhob sich ein Schrei der Entrüstung in dem gedrängt vollen Saal; das könne und dürfe nicht so sein, dann eigne sich

eben das Gebäude nicht zu seiner Bestimmung! Das sei alles ganz gut und wahr, wurde erwidert, allein trotz dem sei es nun einmal nicht anders und werde wohl auch noch eine Zeit lang so bleiben müssen. Hört! Hört!

Kleine Chronik.

Stadtrathsverhandlung in Oldenburg. — Der Voranschlag der Straßencasse wurde am 8. Januar vorgelegt und enthielt unter Anderem einen Anschlag von 324 Rt. Cour. für Neupflasterung der Neuen Huntestraße vom Ende der Steinschlagbahn vor der hohen Brücke bis zur Biegung der Straße gegen Osten. Der Stadtrath war der Ansicht, daß vor allen Dingen die ganze Straße zu nivelliren und die Höhe, in der Sand aufzubringen, festzustellen sei, damit die Bebauer künftig auf die Höhe der Straße Rücksicht nehmen könnten. Sodann schlug er vor, zu der erforderlichen Erhöhung den Sand, der im Laufe des Sommers wieder aus dem Staubeisen werde gebaggert werden müssen, zu benutzen. Die Legung des Pflasters schien ihm zur Zeit, da erst zwei Häuser dort ständen, nicht erforderlich, und dürfte am besten bis dahin auszulassen sein, daß erst die projectirte neue Brücke fertig wäre, auf deren Lage doch auch Rücksicht zu nehmen wäre. Sonach fielen freilich für 1848 im Voranschlage 324 Rthlr. aus der Ausgabe. Die vorgeschlagene Ausschreibung von $\frac{1}{10}$ gr. für jeden Quadratfuß wurde indessen doch genehmigt, weil in Folge der Unterlassung auch der entsprechende Betrag aus der Einnahme falle, indem nämlich die Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen zu $\frac{2}{10}$ von den Anwohnern, zu $\frac{1}{10}$ von der herrschaftlichen Casse und zu $\frac{1}{10}$ von der Stadtcasse zu tragen sind.

Nießbrauch an Holzungen. — In einer während der Jahre 1844 bis 1847 anhängig gewesenem Rechtsache aus einem Districte, wo nießbräuchliche Gütergemeinschaft gilt, ist die Frage ausführlich zur Erörterung gekommen, ob das haubare Holz zu den Früchten des Grundstücks zu rechnen und der Erlös des Verkaufs dem überlebenden Ehegatten eigenthümlich zufalle. Das Großherzogliche Ober-Appellations-Gericht hat durch ein Erkenntniß vom 31. December v. J. folgenden Grundsatz festgesetzt:

Daß die zum Nießbrauch berechtigte Wittve, kraft ihres statutarischen Nießbrauchs- und Administrations-Rechtes am Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes, wohl befugt ist, in den zu der Stelle desselben gehörigen Holzungen von den zu Bau- oder Nutzholz bestimmten Bäumen so viel zu schlagen und zu verkaufen, als nach den Grundsätzen der Waldwirtschaft haubar ist, nicht für den Naturalbedarf der Stelle und die Besamungskultur stehen bleiben muß und überhaupt den Pflichten eines guten Haushälters und Landwirths entspricht; — daß aber von solchem geschlagenen

Holze oder dem Erlöse durch den Verkauf der Nießbräucherin als Fruchtgenuß ohne Ersatzverpflichtung nur so viel begleicht, als, unter Voraussetzung von ihr zu besorgender gehöriger Nachpflanzung, alljährlich aus den Holzungen geschlagen werden kann, ohne dem Holzbestande, wie sie ihn empfangen, im Ganzen zu schaden; und daß die aus den solches Maß überschreitenden Holzverkäufen gelöseten Gelder, nach Abzug der Verkaufskosten und der durch das Holzfällen bedingten Culturfkosten der nächsten Jahre, nach beendigtem Nießbrauche herauszugeben sind.

Unglücksstatistik. — Von den im Jahr 1847 in Frankreich durch Unglücksfälle ungetömmenen 7400 Personen sind 3000 ertrunken, 400 verschüttet, 200 an unmäßigen Branntweingenuß gestorben, 80 vom Blitze erschlagen. Auf Rechnung der Eisenbahnen kommen nur 14 Todesfälle, während durch gewöhnliche Fuhrwerke nicht weniger als 600 herbeigeführt wurden, — ein glänzendes Zeugniß für die verhältnißmäßige Gefahrlosigkeit des erwähnten Verkehrsmittels.

Orden für Arbeiter. — Im Königreich Belgien ist kürzlich eine förmliche Ordens-Einrichtung mit Verleihung von silbernen und goldenen Medaillen zum Besten industrieller Arbeiter gestiftet worden. Man verspricht sich in Belgien hievon eine große Wirkung und meint unter Anderem, daß, wie einst in der Französischen Armee unter Napoleon der gewöhnliche Soldat schon durch die Aussicht, Mitglied der Ehrenlegion zu werden, zu besonderen Thaten angefeuert worden sei, jetzt auch eben so besondere Anstrengungen von dem Belgischen Arbeiter erwartet werden dürften. Wir wollen dies dahin gestellt sein lassen, können aber nicht umhin, den Gegenstand als ein neues Zeichen der Zeit anzusehen, als einen neuen Beweis an der mehr und mehr hervortretenden Wandlung der Begriffe über menschliches Verdienst und menschliche Auszeichnung.

Die Gidespredigt. — Die Predigt am zweiten Weihnachtstage soll nach einer landesherrlichen Verordnung die Heiligkeit des Gideschwurs zu ihrem Gegenstande haben. Wer nun am letzten zweiten Weihnachtstage während des Hauptgottesdienstes in Oldenburg in der Kirche gewesen, hat daselbst nicht nur eine treffliche Predigt hören, sondern auch nebenbei erfahren können, daß die Obrigkeit die jährlich über den Gideschwur zu haltende Predigt wahrscheinlich deshalb auf diesen Tag gelegt hat, weil es der dem ersten Blutzeugen der christlich-religiösen Wahrheit (Stephanus) geweihte Tag ist, — ferner, daß den Predigern des Landes alljährlich die der Predigt zu Grunde

zu legenden Bibelworte vom Consistorium aufgegeben werden. — Hieran knüpfen sich nun folgende Fragen und Bemerkungen. Zunächst scheint sich jeder andre Tag, d. h. Sonntag besser dazu zu eignen, daß auf ihn die Predigt über den Eidschwur verlegt werde, als gerade der zweite Weihnachtstag. Denn mancher, der am ersten Weihnachtstage nicht hat zur Kirche kommen können, geht am zweiten hin — und, wenn er überall hingehet, doch auch wohl in einer solchen Verfassung, daß er einige Festgedanken mitbringt; er will diesen geleitet durch die Predigt weiter nachgehen und seine Festfreude im Gesänge laut werden lassen. Statt dessen muß er singen: „Aufrechtig, redlich, offen, frei ist ic.“ und eine Moralpredigt hören über ein Thema, an das er vielleicht am allerwenigsten gedacht, ja, was noch mehr ist, an das er vielleicht nur mit einem gewissen Ingrimme denkt, indem sich ihm dadurch wieder die Scene vergegenwärtigt, da er seinen ersten Eid vor Gericht ablegte, wodurch von dem Eidschwur aller Nimbus, mit dem ihn Schule und Kirche umgeben hatten, urplötzlich und mit einem mal hinweggenommen wurde. Schlimm, wenn die verschiedenen Anstalten des Staats so gegen einander gehen, wenn so die eine bricht, was die andre baut. Entweder oder, man erkläre in Kirchen und Schulen den Eid für nichts anderes als eine besondere Form, unter der man vor Gericht die Wahrheit sagt, oder man betrachte ihn, wie bisher, als eine Art äußerlicher Gottesverehrung, ergehe sich in feierlichem Pathos über all das Seelenheil, das mit der Haltung oder Nichthaltung des Eidschwurs steht oder fällt; in diesem letztern Falle aber behandle man ihn auch vor Gericht dem entsprechend, hole einen z. B. nicht mitten aus seiner beruflichen Thätigkeit heraus vor die Barriere und lasse einen schwören, ohne daß man einmal zur Bestimmung gekommen ist, um — Pferdewürger; und zwar nicht um ein Fuder oder einen ganzen Haufen, das ließe ich noch gelten, nein um das lumpiaue Wort „Pferdewürger“. — Man sage nicht, wer so empfindlich ist, der bleibe an diesem Tage aus der Kirche weg. — er weiß ja, daß über den Eidschwur gepredigt wird. Er weiß es nicht, und das ist eben der zweite Punkt, der hier hervorzuheben wäre. Die meisten wissen eben nicht, daß am zweiten Weihnachtstage über die Heiligkeit des Eidschwurs gepredigt wird; oder die es einmal gewußt haben, denken nicht daran; ja ich glaube fest, daß man das von einigen der Herren behaupten darf, die fast täglich Eide entgegen zu nehmen haben. Wäre es daher nicht sehr zweckmäßig, wenn überall noch eine eigne Predigt über den Eidschwur für nöthig erachtet wird, den Tag und die der Predigt zum Grunde zu legenden Textesworte etwa 8 oder 14 Tage vorher in den wöchentlichen Anzeigen bekannt zu machen?

Nachdruck oder erlaubter Abdruck? — Die Schauspiel-Verfertigerin Charlotte Birch-Pfeiffer hat, wie wir wissen, Auerbachs „Frau Professorin“ auf die Bühne gebracht, indem sie die Erzählung zu einem Schauspiel, „Dorf und Stadt“ genannt, verarbeitete. Diesem Verfahren, das, wie er sagt, „bei einem straffen Innehalten von Ehre und Gesetz unmög-

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagehandlung.

lich erscheine“, tritt nun Auerbach entgegen, indem er gerichtliche Hülfe gegen die Plagiaria in Anspruch nimmt. Unter unsern Augen geht Aehnliches vor. In Nr. 51 und 52 der letztjährigen „Mittheilungen aus Oldenburg“ las man einen sehr artigen Aufsatz „Villegiatur auf dem Nigl“, den man für Original halten mußte. Aber siehe da: er ist der Abdruck von 10 Seiten eines Aufsatzes von Dr. Scheer im Octoberheft der Jahrbücher der Gegenwart und nur 2 Seiten sind herausgeschnitten. Das heißt denn aber doch nicht, den Aufsatz „zu eigenthümlicher Form verarbeiten.“

Lesefrucht. — Die deutsche Zeitung enthält Nachrichten des „aus dem Waldeckischen“:

Wenn es in den obem Regionen der Staatsleitung nicht an Ideen fehlt, nicht an begeisterter gemüthvoller Hingebung an die öffentlichen Interessen und vor Allem nicht an jener charaktervollen Energie, die überall die Verheißung der Zukunft für sich hat — dann werden auch die großen Resultate nicht auf sich warten lassen, und wären durch die Sünden der Verschleppung und der Selbstverläumdung die zu besiegenden Hindernisse noch so hoch aufgethürmt, als sie bei uns je waren. Leider hat aber die officielle Welt in vielen deutschen Kleinstaaten bei ihrem Stilleben, bei ihrem schreibseligen Schlenkerian alle Jugend- und Spannkraft des Geistes längst eingebüßt und sich gewöhnt, in der Regel mit etwas Routine und pflichtschuldigen Diensteifer auszureichen. Deshalb darf man sich auch nicht wundern, wenn sie es nicht vermag, über das Ziel, dem die ganze bisherige Entwicklung mit Nothwendigkeit zustrebt, sich zur Klarheit zu erheben. Der heisse Fortschrittsdrang fällt ihr unbeschreiblich lästig und sie begreift sehr schwer, wie die Leute sich noch für etwas Anderes erwärmen können, als für die Anstellung eines Sohnes oder eine Befolungsfrage. Weil sie die Macht, die durch die Geschichte geht, nicht versteht, so sperret und sträubt sie sich gegen jede Concession an die Zeit, und nur dann, wenn die kritischen Stacheln, welche die öffentliche Meinung durch das bequeme Polster der hergebrachten Praxis treibt, gar zu empfindlich schmerzen, nur dann ist mit Sicherheit auf Ernennung einer Commission zur Prüfung der ungesümmten Wünsche und Beschwerden zu rechnen. Daß nun der Weg von da bis zum wirklichen Handeln noch sehr lang ist, weiß der Erfahrene längst; aber der leichte Alltagsliberalismus ohne Takt und ohne Ausdauer läßt sich leicht beschwichtigen. So wird Zeit gewonnen, die Dinge bleiben wie sie sind, und die Büreaufkatie kann nun wieder eine gute Zeit ruhig und ungeneckt die unentbehrliche Partie im Klubb spielen.

Oldenburg, 14. Jan. — Der Bericht vom gestrigen Pferdemarkt lautet: Bieulich viel Waare, wenig Käufer.

Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Pastor Greverus.	Anf. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Hosprediger Wallroth.	" 10 "
Nachm.-Predigt:	Herr Candidat Gaardt.	" 2 "

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 19. Januar.

1848.

N^o 6.

Die im Katenkamp'schen Institut unternommenen Versuche, den angeborenen Blödsinn zu heilen.

Ich habe seit längerer Zeit in diesen Blättern keinen Bericht über die Resultate der Behandlung der im Katenkamp'schen Institut aufgenommenen Stotternden abgestattet, weil ich voraussehen durfte, daß sie dem Inlande bekannt geworden seien, und das Institut als völlig sicher gestellt keiner weiteren Empfehlung bedürfe. Die vielen völlig und dauernd*) Geheilten empfehlen ein solches Institut besser, wie dies von einem Einzelnen, der demselben in vielfacher Beziehung nahe steht, geschehen kann. Ich ergreife jetzt wieder die Feder, um die Aufmerksamkeit des Publikums auf einen andern verwandten und wichtigen Gegenstand zu lenken, den die Ueberschrift anzeigt, und über welchen höchst beachtenswerthe neue Erfahrungen vorliegen. —

Es giebt ein in allen Ländern Europas weit verbreitetes Leiden der Seele, das man mit dem Namen des angeborenen Blödsinns belegt, das sich schon in den ersten Jahren der Kindheit manifestirt, und sich durch den Mangel der psychischen Thätigkeiten, der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses und der Urtheilskraft, characterisirt, und bei zunehmendem Alter

*) Die Zeugnisse über die Heilungen, sowie die Namen der Geheilten, kann Jeder von Herrn Katenkamp mitgetheilt zur Einsicht erhalten.

das Individuum auf eine bedauernswerthe Weise auf die Stufe des Thierlebens herabsinken läßt. Erst in der allerneuesten Zeit hat man begonnen, das passive Mitleid, welches man diesen unglücklichen Mitmenschen bezeugte, in thätige Hilfsleistung umzuwandeln, und sich bemüht, die für die menschliche Gesellschaft Verlorenen und Aufgegebenen zu brauchbaren Individuen zu erziehen.

Der erste Versuch dieser Art ging von dem verdienstvollen Arzt Dr. Guggenbuhl in der Schweiz aus, welcher zu Interlachen im Kanton Bern — Abendberg — ein großes Institut für Cretin-Kinder errichtete. Ihm folgte im Jahre 1843 — 44 Saegert in Berlin, der in seine Taubstummenanstalt ebenfalls geborene Blödsinnige aufnahm und Heilversuche anstellte. In beiden bedeutenden Anstalten sind nicht geahnte günstige Resultate erzielt. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. Eichhorn in Berlin hatte, angezogen von den ausgezeichneten Erfolgen, sofort eine Commission berufen, um fortlaufende Beobachtungen über die Saegert'sche Behandlungsmethode anstellen zu lassen, und der Bericht derselben, in welcher die ersten Notabilitäten ärztlicher Wissenschaft (wie Dr. Zeller, Trenarzt der Abtheilung für Geistesranke in der Charité, und Dr. Johannes Müller, der größte deutsche Physiolog) ernannt sind, ist so außerordentlich günstig ausgefallen, daß die neue Anstalt bereits officiell concessionirt ist.

Das Werk von Saegert „Heilung des Blödsinns

